

# Satzung

## des "Stiftung St.-Marien-Kirche zu Rostock" e.V.

Gültig ab den 19. Februar 1999

### § 1

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Stiftung St.-Marien-Kirche zu Rostock e.V. ist ein Förderverein, der sich die Sanierung und die Erhaltung eines Gotteshauses, der St.-Marien-Kirche zu Rostock, einschließlich des gesamten Inventars zur Aufgabe macht.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht,
  - a) dass der Verein finanzielle Mittel beschafft und diese an die Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Maßgabe weiterleitet, sie für die Sanierung und den Erhalt der St.-Marien-Kirche zu Rostock einschließlich ihres Inventars zu verwenden,
  - b) dass der Verein unmittelbar selbst Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 durchführt.
- (3) Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 ff. AO) unter besonderer Beachtung des § 58 I Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Sitz des Vereins ist Rostock. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung anerkennt. Gleiches trifft für juristische Personen zu. Voraussetzung dafür ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - c) wenn zwei Jahre kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wird;

d) durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden der Mitglieder erfolgen kann, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung oder den Verein begangen wurde.

(3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

### § 3

#### Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden den Vorstandsmitgliedern und anderen, im Auftrag des Vereins tätigen Personen, bei ordnungsgemäßer Nachweissführung erstattet.

### § 4

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung;

(2) Der Vorstand, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist ausdrücklich zulässig.

### § 5

#### Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Höhe der Mitgliederbeiträge,

- die Ausschließung eines Mitgliedes,
  - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
  - den Bericht des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung an deren letzter, dem Vorstand bekannter Anschrift, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 (zehn) Mitglieder des Vereins anwesend sind. Fehlt es an der Beschlussfähigkeit, so hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; dies gilt in Abweichung von §§ 33 BGB ausdrücklich auch für Satzungsänderungen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.  
Beschlüsse, die Auflösung des Vereins betreffend, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (6) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## § 6 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden, die das 18. Lebensjahr überschritten haben. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt den Kassenwart.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart, vertreten.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, der mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst wird, in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt, und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von 1 Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der geschäftsführende Pastor der Innenstadtgemeinde Rostock oder ein Mitglied des Kirchgemeinderates nimmt an den ordentlichen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Vorstand hat die Interessen des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen wahrzunehmen und für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu sorgen. Dazu gibt er sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder regelt.
- (6) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Seine Tätigkeit wird in jedem Geschäftsjahr durch einen unabhängigen Steuerberater geprüft und dessen Bericht den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

## § 7 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:

1. dem einmaligen Aufnahmebeitrag von 25 Euro
2. dem jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 25 Euro je Mitglied
3. den Spenden

## § 8 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
- (2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an die Baukasse der Innenstadtgemeinde Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bei der Instandhaltung des Kirchgebäudes St.-Marien und ihres Inventars zu verwenden hat, weiterzuleiten.

## § 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, das folgendermaßen gebildet wird:

Zunächst bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter. Erfüllt eine Partei das Verlangen der anderen Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von zwei Wochen, so entscheidet der von der anderen Partei benannte Schiedsrichter als Alleinschiedsrichter. Die Entscheidungen des Schiedsrichters erfolgen einstimmig. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, wählen die beiden Schiedsrichter einen Obmann, der dann endgültig entscheidet.

Das Schiedsgerichtsverfahren wird im einzelnen durch eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Schiedsgerichtsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung lässt die Wirksamkeit dieser Satzung im übrigen unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung von der Mitgliederversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte tatsächliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform.